

Beschlussvorlage

Nr. GR/044/2024

Aktenzeichen	131.24	Datum: 10.04.2024
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Florian Zangl	Tel.: 07261 / 404 - 245

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	30.04.2024	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	14.05.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sinsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung entsprechend den Anlagen zur Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen: ja, 2024 siehe Anlage F

Ab 2025 jährliche Kosten, auf Grundlage ermittelter Werte aus 2023, ca. 147.000 € und Einnahmen von ca. 19.000 €.

Somit betragen die Mehrkosten pro Jahr rund 38.000 €.

Sachverhalt:

Bei der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen geht das Feuerwehrgesetz von dem seit jeher bestehenden Grundsatz aus, dass der Feuerwehrdienst im Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich geleistet wird.

§ 16 Feuerwehrgesetz (FwG) stellt sicher, dass den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrdienst keine finanziellen Nachteile bei ihrem Einkommen und durch Auslagen entstehen. Die Entschädigungsregelungen sind aber so ausgestaltet, dass grundsätzlich kein Verdienst erzielt werden kann.

Unentgeltliche Dienstleistung ist Wesensmerkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Vorschrift regelt die Ansprüche und die Form der Entschädigung für den ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 FwG gibt den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen einen Rechtsanspruch auf Ersatz der ihnen durch den Feuerwehrdienst entstandenen notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, die durch den Feuerwehrdienst und die Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen.

Bei der Satzungsänderung im Jahr 2023 wurden lediglich die Kindergruppenleiter ergänzt und die Zeitangaben im Bereich Ausbildung angepasst. Somit wurden die Entschädigungen letztmalig im Jahr 2017 erhöht.

In 2023 wurde aus diesem Grund eine feuerwehrinterne Arbeitsgruppe gebildet, mit Vertretern aus verschiedenen Einsatzabteilungen. Die Gruppe erstellte unter Einbeziehung zahlreicher Satzungen anderer Kommunen den Entwurf einer überarbeiteten Entschädigungsregelung. Dabei wurde versucht den geänderten Anforderungen und den Entwicklungen in den letzten Jahren gerecht zu werden.

Entschädigung für Einsätze

Die Höhe der Entschädigungssätze für Auslagen bei Einsätzen hat sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

Satzung 1992	8,00 DM (4,09 €)
Satzung 1996	12,00 DM (6,14 €)
Satzung 2001	6,50 € für die ersten drei Stunden
Satzung 2017	3,50 € / Stunde
Satzung 2023	3,50 € / Stunde

Die Entschädigung für Auslagen bei Einsätzen soll auf 5,00 € / Stunde erhöht werden.

Funktions-/sonstige Entschädigungen

Aufgrund der in allen Bereichen zunehmenden Arbeitsbelastung wurden die Entschädigungen entsprechend dem Aufwand und der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

Zukünftig sollen aufgrund der Satzung folgende Entschädigungen neu ausgezahlt werden:

- Übungsdienst (§ 2 Abs. 5)
- aktive Atemschutzgeräteträger (§ 2 Abs. 6)
- Übungsleitung (§ 3 Abs. 3)
- Brandschutzerziehung (§ 3 Abs. 5)
- Beauftragter Einsätze Homepage Gesamtfeuerwehr (§ 5 Abs. 1 n)
- sonstige Tätigkeiten (§ 5 Abs. 2)
- Arbeitsgruppen (§ 5 Abs. 3)
- Einsatzleiter vom Dienst (§ 6 Abs. 2)
- Freiwilligkeitsleistungen (§ 10)

Die Gegenüberstellung sämtlicher Entschädigung (Einzelbeträge) wird in der Anlage 2 dargestellt.

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die notwendige, aber nun vergleichsweise hohe Anpassung der Beträge stark dem Umstand geschuldet ist, dass die letzte wesentliche Erhöhung etliche Jahre zurückliegt. Für die Zukunft wurde von Seiten der Feuerwehr und der Stadtverwaltung aus diesem Grund ein deutlich kürzerer und regelmäßiger Turnus für die Überarbeitung festgehalten.

Die höheren Entschädigungen würden in die Kalkulation der Kostenersatzsatzung einfließen und somit im Fall von kostenpflichtigen Einsätzen eine Gegenfinanzierung erfahren.

Dem Satzungsentwurf hat der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Sinsheim mehrheitlich zugestimmt. Dem Landratsamt, Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz, und dem Rechnungsprüfungsamt wurde die Satzung zur Information übersandt.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Florian Zangl
Amtsleiter

Anlagen:

F – Finanzielle Auswirkungen

1. Feuerwehrentschädigungssatzung
2. Gegenüberstellung Entschädigung 2023 /2024